



99134032068000

Fahrkosten für Krankenversicherte Übernahme

Heruntergeladen am 28.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000004845/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134032068000
Leistungsbezeichnung I	Fahrkosten für Krankenversicherte Übernahme
Leistungsbezeichnung II	Fahrkostenübernahme für medizinisch notwendige Leistungen erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Notfallrettung, Gesundheit, Kassenleistung, Krankenkassenleistung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	





Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegen durch	IT-Service (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/60.html
Teaser	Ihre Krankenkasse kann Fahrkosten übernehmen, die Ihnen im Zusammenhang mit einer medizinisch erforderlichen Krankenkassenleistung entstanden sind.
Volltext	Ihre Krankenkasse übernimmt in der Regel Ihre Kosten für • Fahrten zur stationären Krankenhausbehandlung, • Rettungsfahrten und • Krankentransporte. • ambulanten Behandlungen sowie • vor- und nachstationären Krankenhausbehandlungen • ambulanten Operationen • Dialysebehandlungen, • Chemotherapie, • Mobilitätseinschränkung • bestimmter Pflegegrad.
Erforderliche Unterlagen	 Ärztliche Verordnung einer Krankenbeförderung Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung bedürfen teilweise der Genehmigung durch die Krankenkasse
Voraussetzungen	 Die Fahrt steht im Zusammenhang mit einer Leistung der gesetzlichen Krankenkasse und ist zwingend medizinisch notwendig.





Modul	Sachverhalt
Kosten	In der Regel müssen Sie 10% des Fahrpreises als gesetzliche Zuzahlung selbst tragen. Die Zuzahlung ist gedeckelt und beträgt pro Fahrt
	 mindestens 5,00 Euro und maximal 10,00 Euro nie mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
Verfahrensablauf	Der Verfahrensablauf ist abhängig vom Einzelfall. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.
Frist	Ob und welche Fristen gegebenenfalls gelten ist abhängig vom Einzelfall. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung können – teilweise vorbehaltlich der Genehmigung der Krankenkasse – in den folgenden Ausnahmefällen verordnet werden:
	 Krankenbeförderung von pflegebedürftigen und schwerbehinderten Personen, namentlich Personen mit anerkannter Schwerbehinderung (Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H") oder pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 3 bei dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung sowie mit Pflegegrad 4 oder 5. Eine Genehmigung durch die Krankenkasse ist nicht erforderlich, wenn eine Krankenfahrt beispielsweise mit einem Taxi oder Mietwagen verordnet wird. Eine Genehmigung ist aber erforderlich, wenn die Beförderung aufgrund der benötigten medizinisch-fachlichen Betreuung oder fachgerechten Lagerung der Patientin oder des Patienten mit einem Krankentransportwagen erfolgen muss. Wenn eine Erkrankung vorliegt, die eine hochfrequente Behandlung über einen längeren Zeitraum erforderlich macht, und diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende





Modul	Sachverhalt
	Krankheitsverlauf die Patientin oder den Patienten in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist. Das betrifft beispielsweise Fahrten zur Dialyse oder zur Strahlen- bzw. Chemotherapie bei Krebspatientinnen und -patienten. • Erkrankte, deren Behandlung nicht den genannten Fallbeispielen entspricht, können eine Genehmigung und Prüfung ihres Einzelfalls durch die Krankenkasse beantragen.
Rechtsbehelf	 Lehnt die Krankenkasse die Leistung ab, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, können Sie dagegen vor dem Sozialgericht klagen
Kurztext	 Krankenkasse übernimmt in der Regel Ihre Kosten für Fahrten zur stationären Krankenhausbehandlung, Rettungsfahrten und Krankentransporte. Gegebenenfalls auch Anspruch auf Kostenübernahme folgende Fahrten, wenn dadurch stationäre Behandlungen vermieden beziehungsweise verkürzt werden oder diese nicht ausführbar sind ambulanten Behandlungen sowie vor- und nachstationären Krankenhausbehandlungen ambulanten Operationen Weitere Fahrkostenübernahme zur ambulanten Behandlung in besonderen Ausnahmefällen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden. Dialysebehandlungen, Chemotherapie, Mobilitätseinschränkung bestimmter Pflegegrad.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)